Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatssitzung am Montag, den 12.07.2021, 19.30 Uhr, in der Goldberghalle Oberried, werden Sie herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg an der Sitzung teilzunehmen. Wer gesundheitliche Bedenken für sich bzw. seine Angehörigen hat, ist zur Teilnahme nicht verpflichtet. Aus Gründen des Infektionsschutzes werden keine Getränke gestellt, bitte bringen Sie sich bei Bedarf selbst etwas mit. Bitte beachten Sie, dass wir während der Sitzung gegebenenfalls lüften müssen und dies zu einer eher kühlen Raumtemperatur führen kann. Im Übrigen gilt das jeweils aktuelle Hygienekonzept der Gemeinde für die Durchführung von Gemeinderatssitzungen in der Goldberghalle. Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:

- 1. Bekanntgaben
- 2. Bauantrag Katzensteig 2, hier: Um- und Ausbau am bestehenden Anwesen
- 3. Bauantrag Vörlinsbachstraße 29, hier: Gaststättenraum im ehemaligen Stall
- 4. Bauvoranfrage Sonnenstraße, hier: Errichtung eines Einfamilienhaues
- 5. Verschiedenes
- 6. Frageviertelstunde

Klaus Vosberg, Bürgermeister

TOP 2 Bauantrag Katzensteig 2, hier: Um- und Ausbau am bestehenden Anwesen

Beschlussantrag

Das Einvernehmen zum Baugesuch wird erteilt.

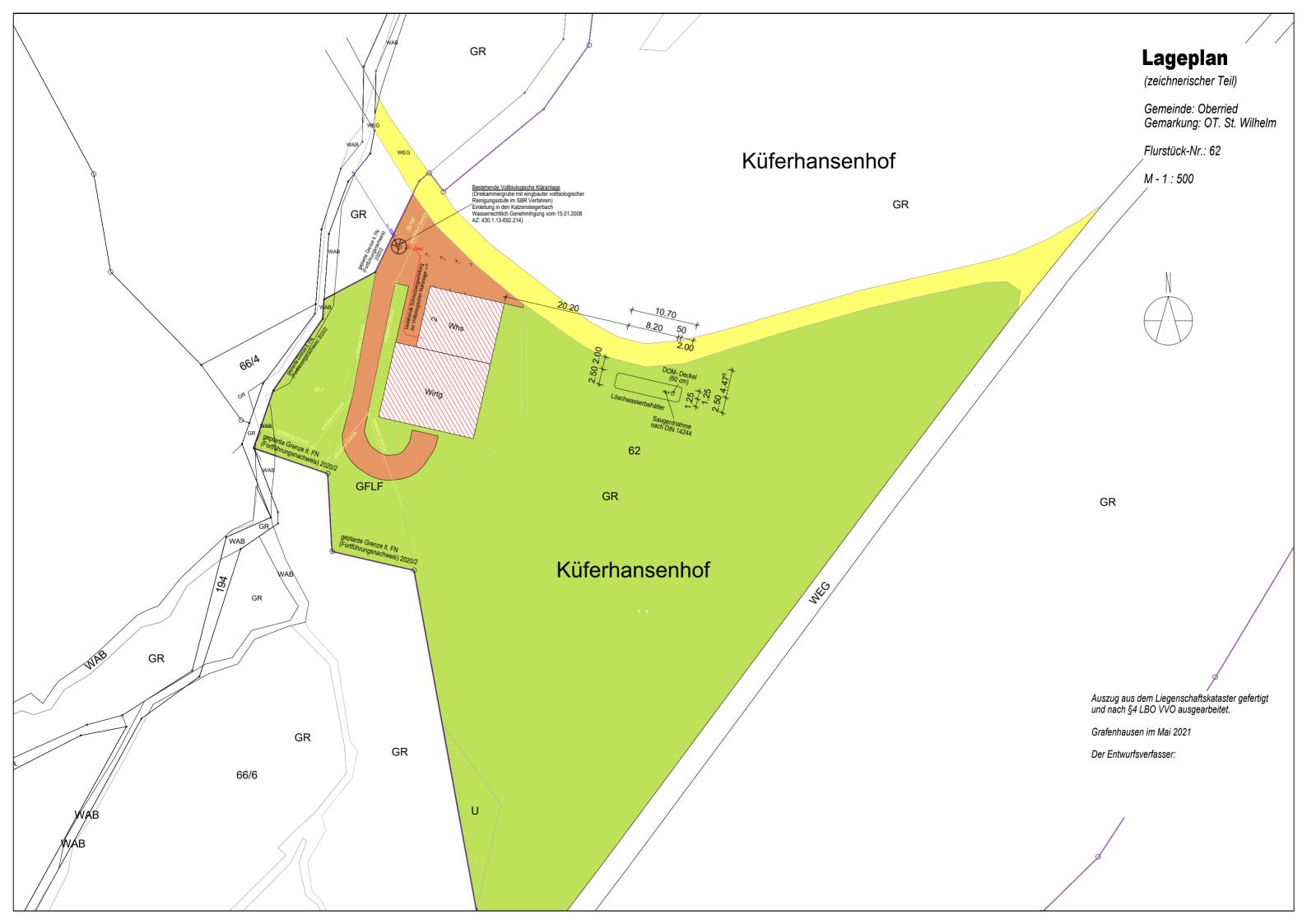
Sachverhalt

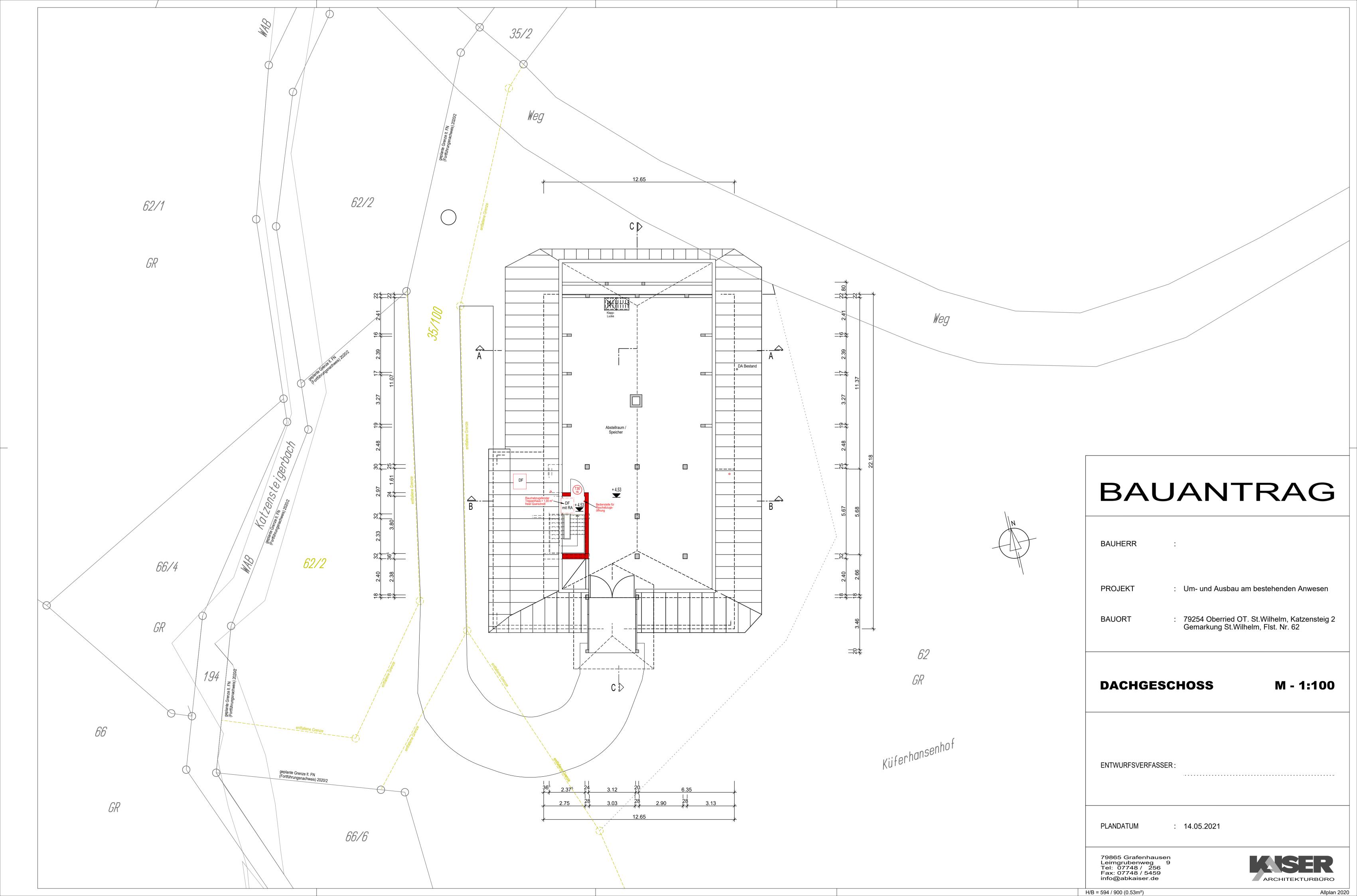
Die Bauherren beantragen einen Um- und Ausbau am bestehenden Anwesen auf dem Grundstück Katzensteig 2, Flst.Nr. 62, in Oberried, Ortsteil St. Wilhelm. Neben der Schaffung von zeitgemäßem Wohnraum dient der Um- und Ausbau auch zur Erhaltung der Gebäudesubstanz.

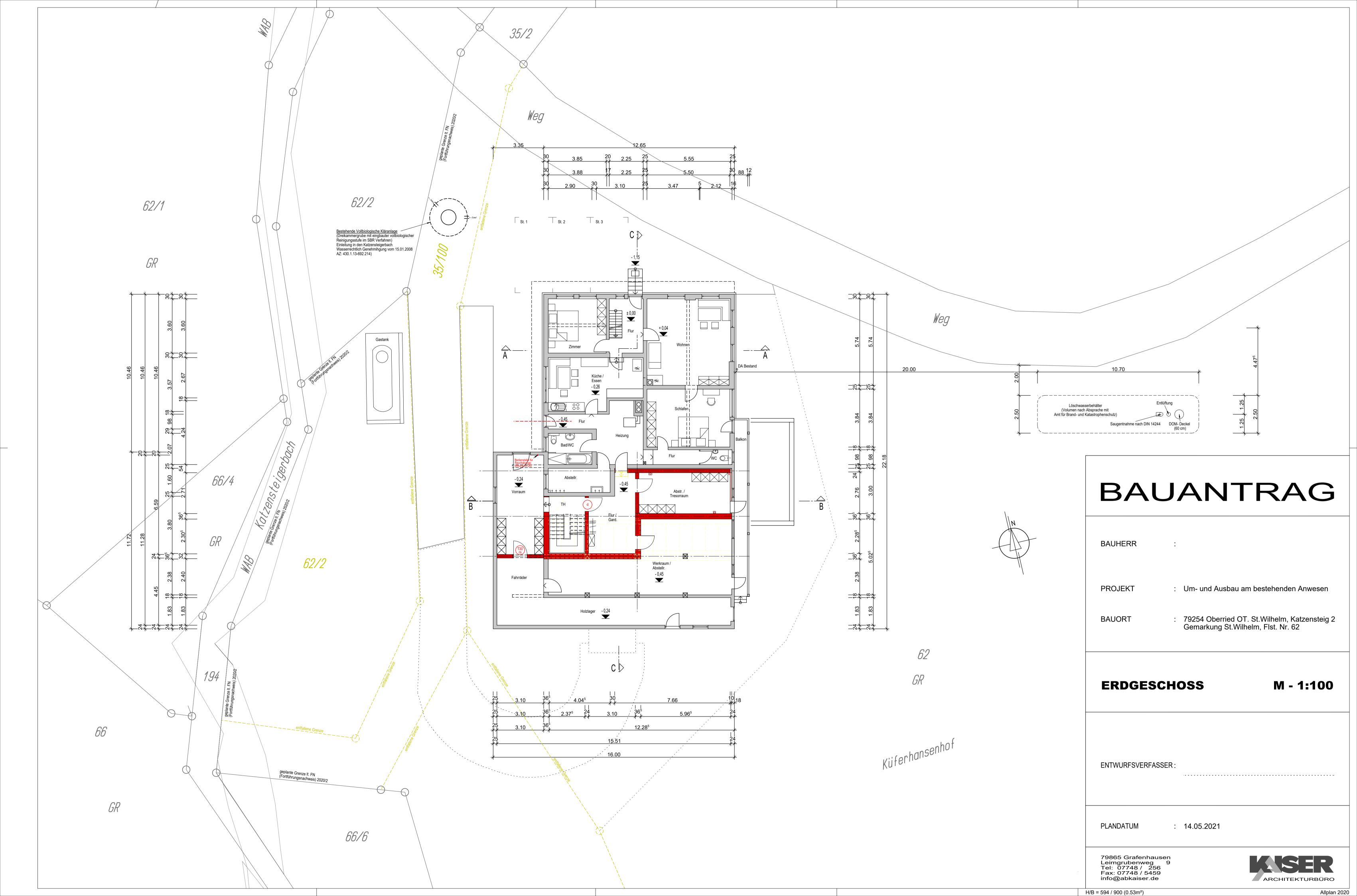
Das Grundstück liegt im Außenbereich. Die Zulässigkeit ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Eine Genehmigung durch das Landratsamt als zuständige Baugenehmigungsbehörde kann nur im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden.

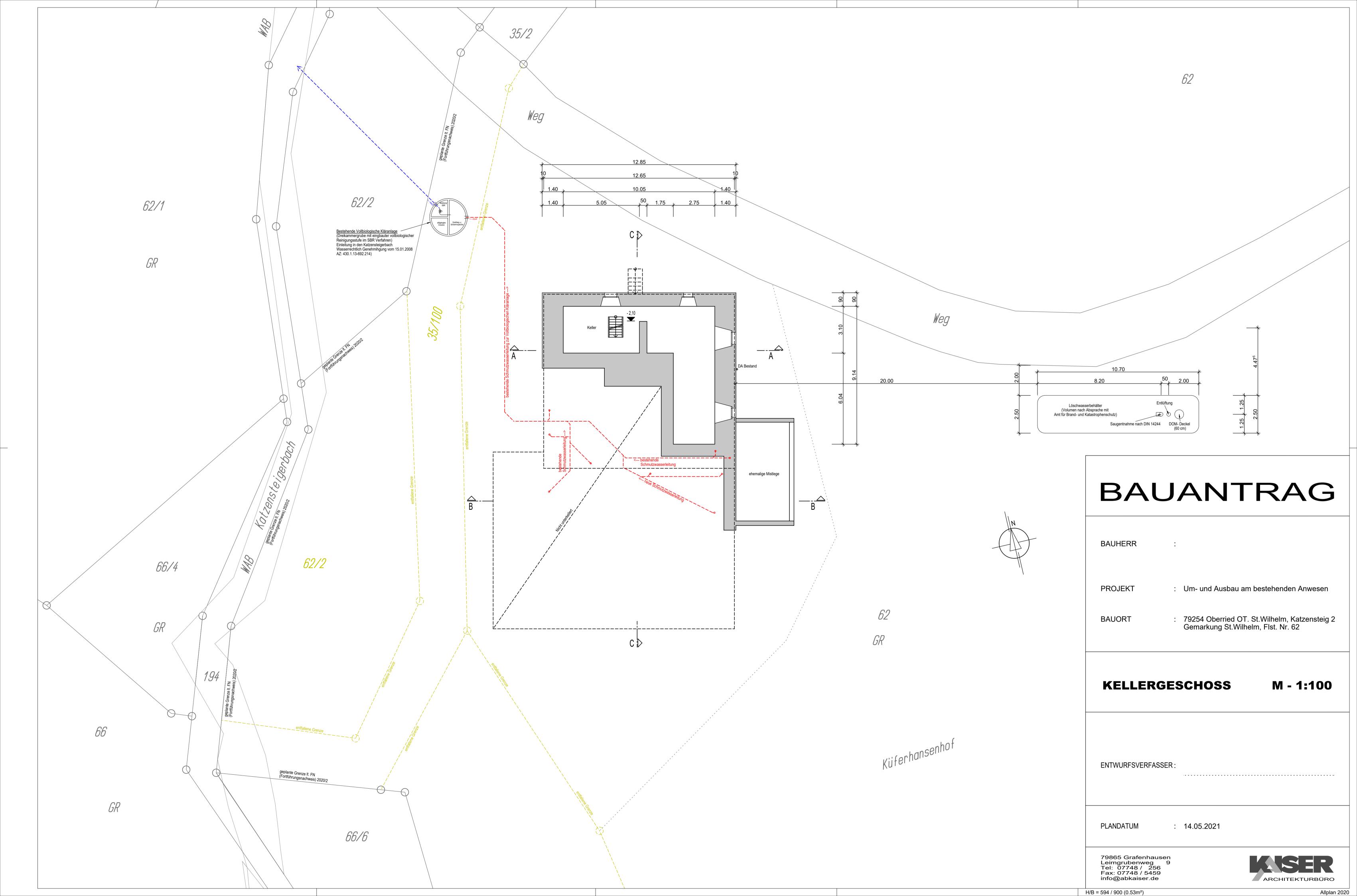
Die Verwaltung schlägt hier vor das Einvernehmen zu erteilen. Da außen am Gebäude nur untergeordnete Änderungen (Rauchabzugsfenster, Lichtausschnitt) vorgenommen werden, gibt es keine Bedenken.

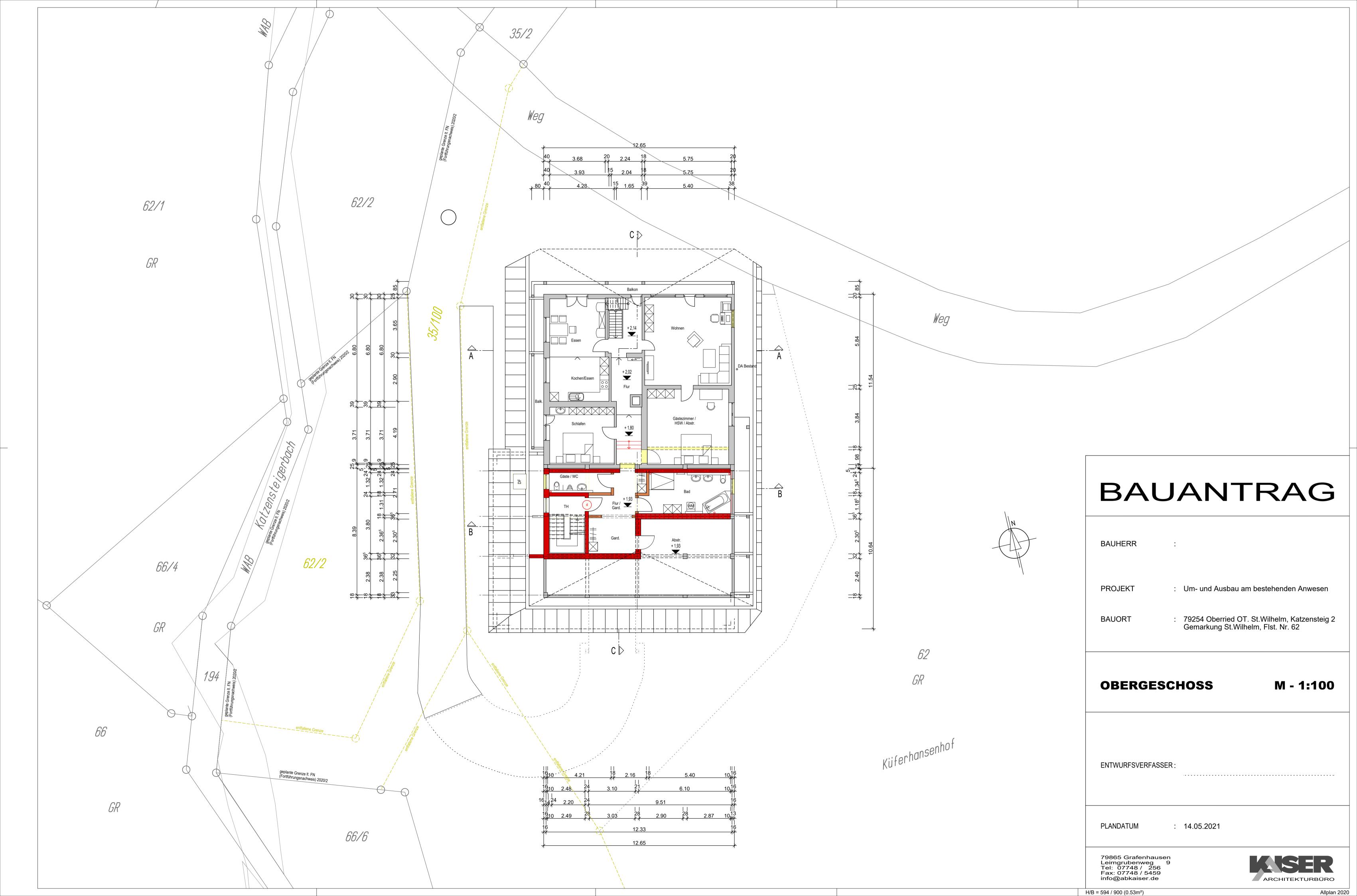
Der Ortschaftsrat von St. Wilhelm hat mit Schreiben vom 02.06.2021 mitgeteilt, dass ebenfalls keine Bedenken bestehen.

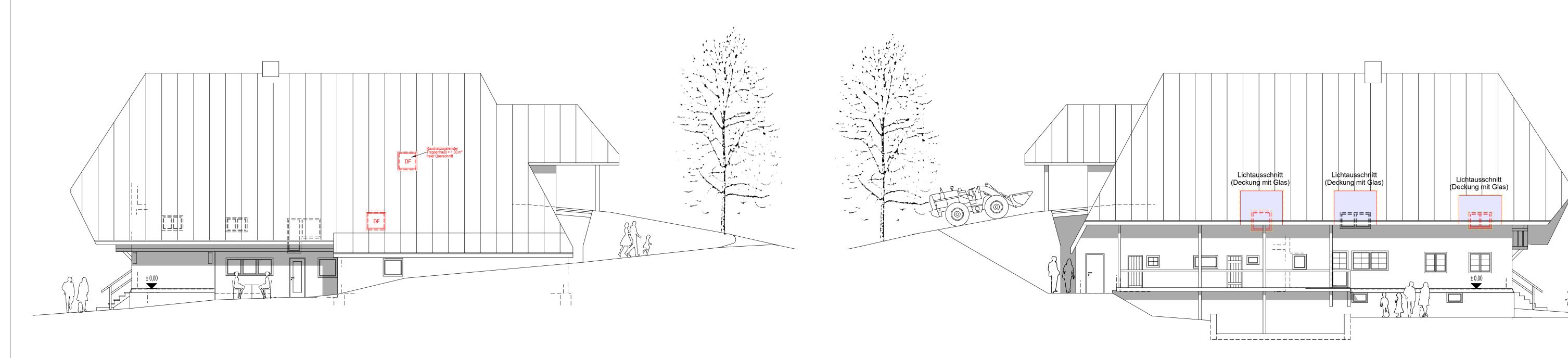






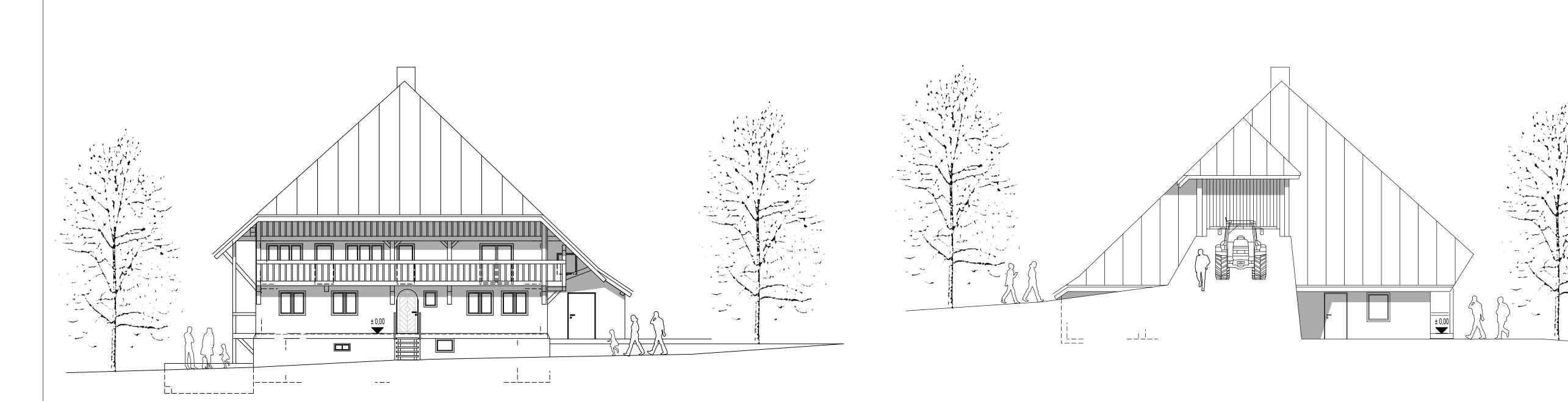






WEST - ANSICHT

OST - ANSICHT



SÜD - ANSICHT **NORD - ANSICHT**

BAUANTRAG

BAUHERR

Um- und Ausbau am bestehenden Anwesen

PROJEKT

BAUORT

79254 Oberried OT. St.Wilhelm, Katzensteig 2 Gemarkung St.Wilhelm, Flst. Nr. 62

ANSICHTEN

M - 1:100

ENTWURFSVERFASSER:

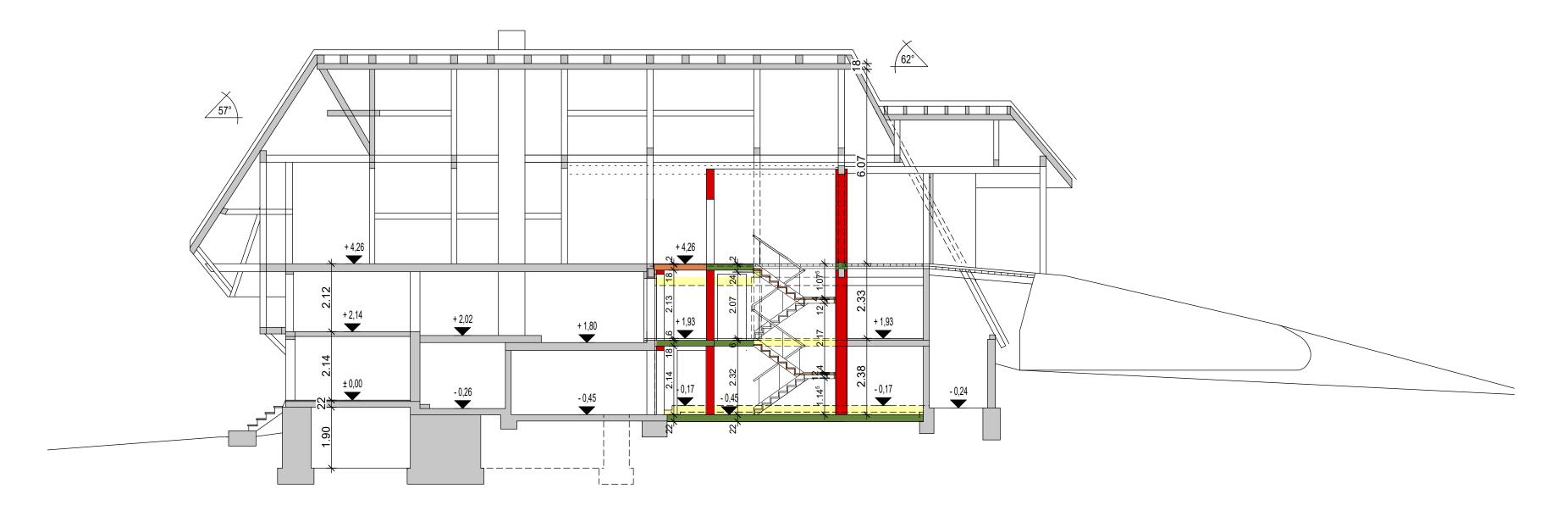
: 14.05.2021 PLANDATUM

79865 Grafenhausen Leimgrubenweg 9 Tel: 07748 / 256 Fax: 07748 / 5459 info@abkaiser.de

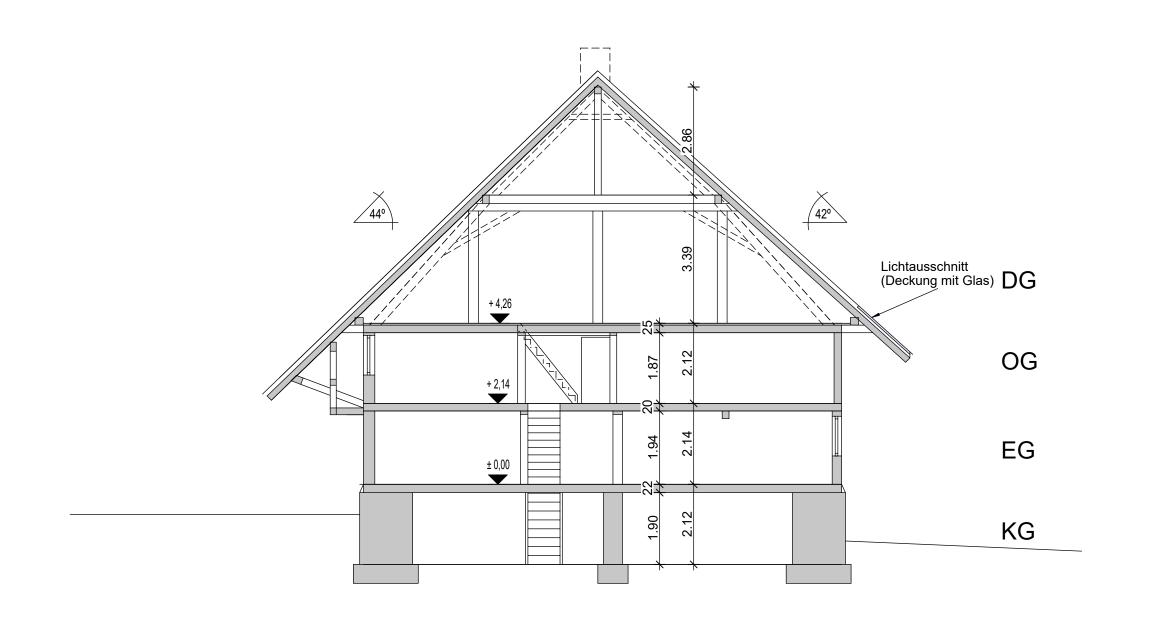


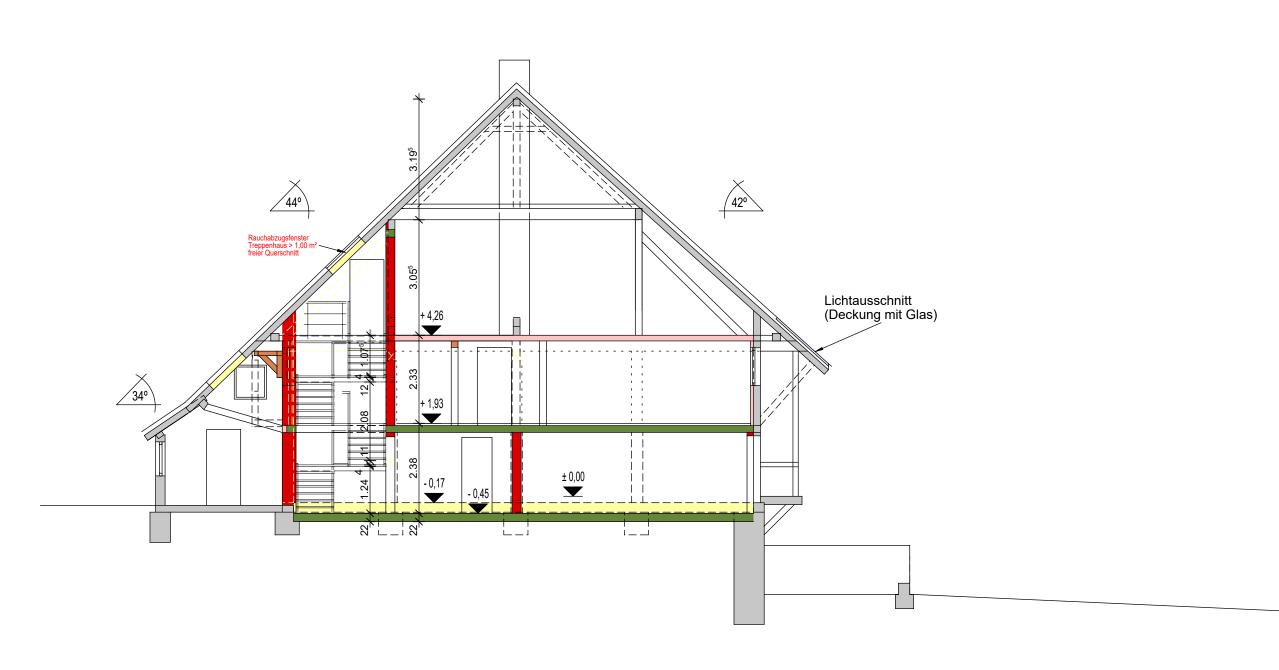
 $H/B = 550 / 900 (0.50m^2)$

Allplan 2020



SCHNITT C-C





SCHNITT B-B SCHNITT A-A

BAUANTRAG

BAUHERR

PROJEKT : Um- und Ausbau am bestehenden Anwesen

: 79254 Oberried OT. St.Wilhelm, Katzensteig 2 Gemarkung St.Wilhelm, Flst. Nr. 62 **BAUORT**

SCHNITTE M - 1:100

ENTWURFSVERFASSER:

: 14.05.2021 PLANDATUM

79865 Grafenhausen Leimgrubenweg 9 Tel: 07748 / 256 Fax: 07748 / 5459 info@abkaiser.de



 $H/B = 550 / 900 (0.50m^2)$

TOP 3 Bauantrag Vörlinsbachstraße 29, hier: Gaststättenraum im ehemaligen Stall

Beschlussantrag

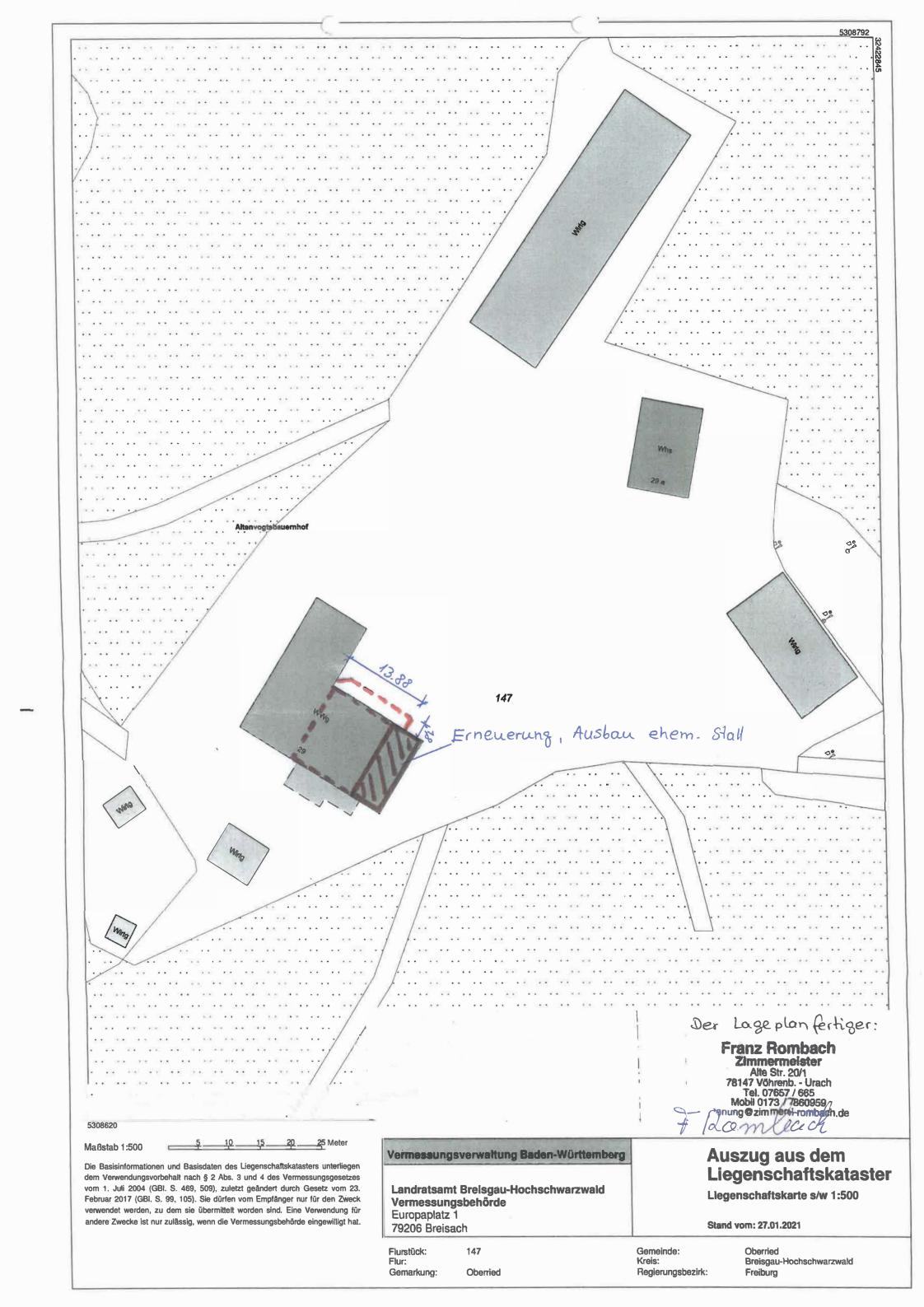
Das Einvernehmen zur Bauvoranfrage wird erteilt.

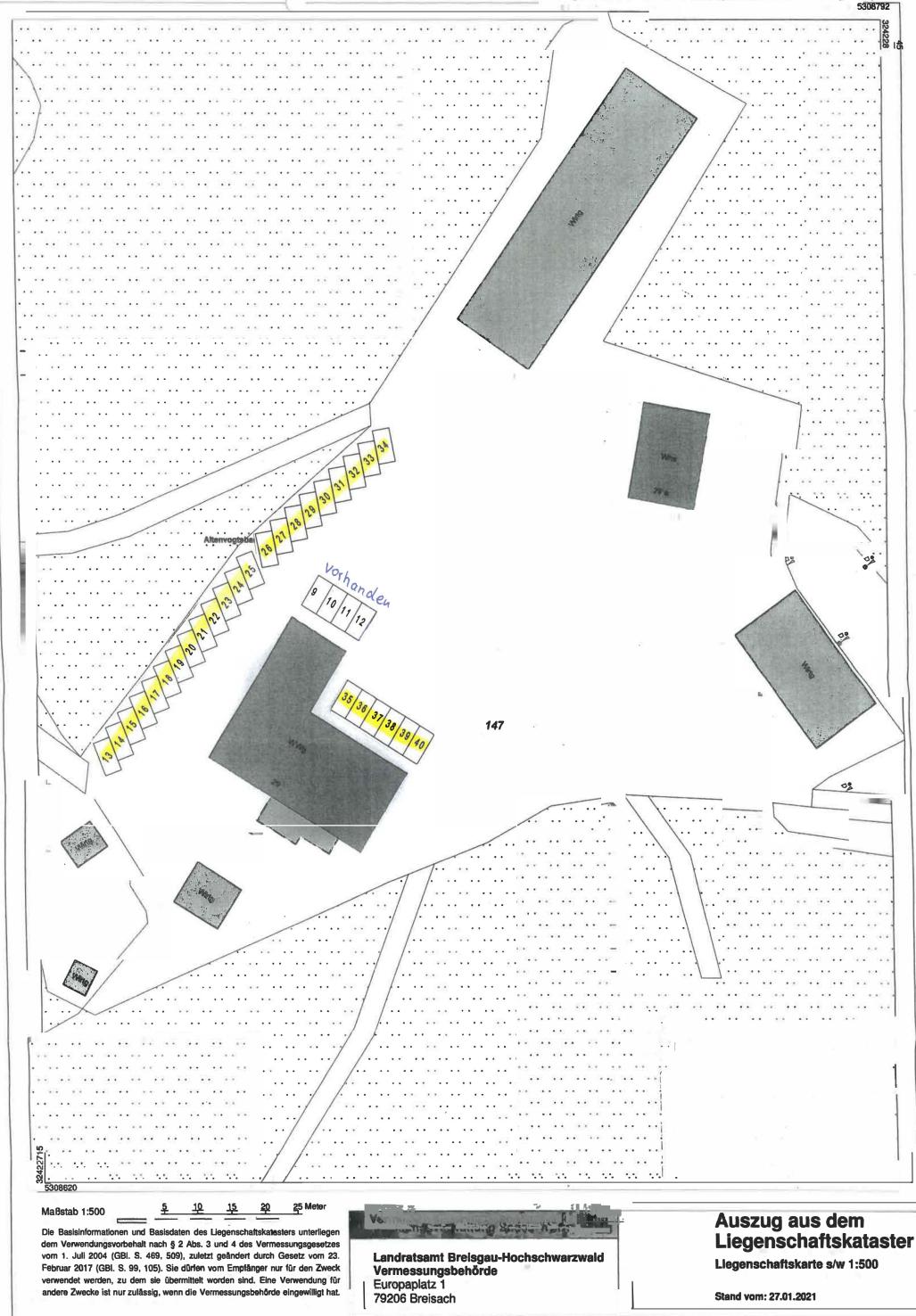
Sachverhalt

Der Bauherr möchte auf dem Grundstück Vörlinsbachstraße 29, Flst.Nr. 147, im ehemaligen Stall einen Gaststättenraum mit Theke für maximal 100 Personen (Geburtstage, Hochzeiten und Familienfeste) einbauen. Ein Gaststättenraum in der ehemaligen Bauernstube und ein Freisitz auf der Eingangsseite sind bereits vorhanden. Der Gemeinderat hatte im Zusammenhang mit einer vorangegangenen Bauvoranfrage bereits sein Einvernehmen erteilt. Nun wurde ein entsprechender Bauantrag eingereicht, der lediglich geringfügig von den Plänen der Bauvoranfrage abweicht.

Das Grundstück liegt im Außenbereich und ist daher nach § 35 Baugesetzbuch zu beurteilen. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als zuständige Baugenehmigungsbehörde kann bei Außenbereichsvorhaben eine Genehmigung nur mit dem Einvernehmen der Gemeinde erteilen.

Am bestehenden Baukörper an sich werden nach wie vor keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen. Es handelt sich vielmehr um eine Nutzungsänderung bzw. um eine Erweiterung der Gaststättenräumlichkeiten, die sich im Inneren des Gebäudes abspielt. Die Verwaltung sieht daher keine Bedenken und schlägt vor, das Einvernehmen nun auch zum Bauantrag zu erteilen.





Flurstück:

Flur: Gemarkung: 147

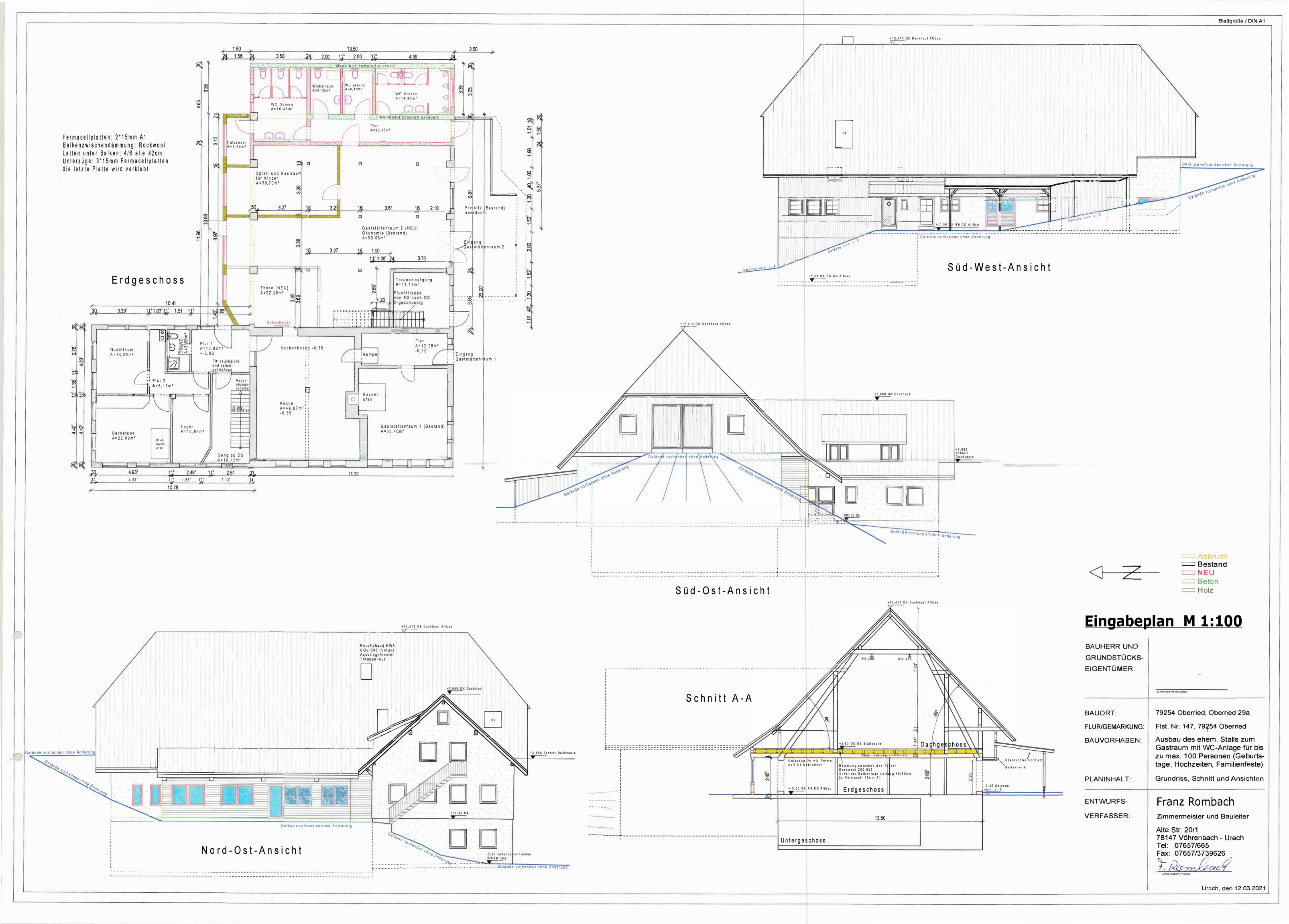
Oberried

Gemeinde:

Regierungsbezirk:

Oberried Breisgau-Hochschwarzwald Freiburg

4



TOP 4 Bauvoranfrage Sonnenstraße, hier: Errichtung eines Einfamilienhauses

Beschlussantrag

Das Einvernehmen zum Baugesuch wird nicht erteilt.

Sachverhalt

Die Antragsteller möchten auf dem Grundstück mit der Flst.Nr. 148/1 in der Sonnenstraße im Ortsteil Hofsgrund ein Einfamilienhaus errichten. Im Rahmen einer Bauvoranfrage möchten die Antragsteller die generelle Bebaubarkeit des Grundstücks geklärt haben.

Das Grundstück liegt unmittelbar an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Ortsmitte" (vgl. Anlage). Bauplanungsrechtlich handelt es sich demnach um Außenbereich. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich nach § 35 BauGB. Eine Baugenehmigung bzw. einen positiven Bauvorbescheid kann das Landratsamt nur im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilen. Bei einem Einfamilienwohnhaus handelt es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB. Die Errichtung von reinen Wohnhäusern im Außenbereich ist grundsätzlich nicht zulässig. Es fehlt an einer planungsrechtlichen Grundlage. Darüber hinaus sollten auch hier keine Präzedenzfälle geschaffen werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Einvernehmen zur Bauvoranfrage zu versagen.

Nichtsdestotrotz wird angeregt, dass sich die Gemeinde Gedanken darüber macht, ob nicht auf andere Art und Weise hier Baurecht geschaffen werden kann (Bebauungsplanerweiterung, Abrundung, o.Ä.). Auf Grund der örtlichen Gegebenheit erscheint eine Bebauung des Grundstücks durchaus denkbar. Es könnte eine sinnvolle Abrundung darstellen. Im Flächennutzungsplan ist diese Fläche bereits als Wohnbaufläche vorgesehen.

